

# **Korrektur zur öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Naunhof im Namen der Gemeinde Parthenstein der Verwaltungsgebührensatzung**

In der Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung vom 19.03.2024 ist ein Schreibfehler in der Anlage der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Parthenstein (Kostenverzeichnis Nr.7.4) aufgetreten, der hiermit korrigiert wird.

Gemäß § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8a Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2024 folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kostenpflicht**

Die Gemeinde Parthenstein erhebt für Amtshandlungen sowie für sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

## **§ 2 Verwaltungsgebührenhöhe**

Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit gemäß §§ 11 und 12 SächsVwKG vorgesehen ist, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung vom 12.06.2003 zuletzt geändert durch Satzung am 30.11.2007 außer Kraft.

Parthenstein, den 07.03.2024

Jürgen Kretschel  
Bürgermeister

## Für die Bekanntmachung

Naunhof, den 08.03.2024

Anna-Luise Conrad  
Bürgermeisterin

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Parthenstein

#### Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistung	Gebühr
1.	Auskunft, insbesondere aus Akten, Büchern oder Einsichtnahme in solche (außer Auskunft einfacher Art)	je angefangene Viertelstunde 14,40 EUR
2.1	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 24 ff BauGB	53,00 EUR
2.2	Erteilung einer Aufgrabeerlaubnis	63,00 EUR
2.3	Ausstellen eines Schachtscheines für Straßenbeleuchtung	44,00 EUR
2.4	Abgabe einer Stellungnahme zu Planungsverfahren der Versorgungsträger	58,00 EUR
2.5	Erteilung einer Genehmigung für eine Grundstückszufahrt	84,00 EUR
3.	Ausstellen einer Übersicht über gezahlte Elternbeiträge	15,00 EUR
4.1	Zuteilung einer Hausnummer	34,00 EUR
4.2	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	je angefangene Viertelstunde 14,40 EUR
4.3	sonstige straßenrechtliche Entscheidung	je angefangene Viertelstunde 14,40 EUR
5.	<u>Fristverlängerungen</u> Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich macht	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 EUR
6.	Nachträgliche Auflage zu einer Genehmigung nach Nr. 2 und 5	5,00 – 250,00 EUR
7.	<u>Beglaubigungen, Bestätigungen</u>	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln	5,00 – 130,00 EUR
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz; für jede weitere die Hälfte der ersterhobenen Gebühr.	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,70 – 7,50 EUR, mind. 7,00 EUR

7.3	einfache Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus Akten oder privaten Schriftstücken mit dem Original je Seite	0,50 – 5,00 EUR mind. 5,00 EUR
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu	
8.	<u>Bescheinigungen</u> Zeugnisse, Ausweise, Nachweise aller Art (auch Zweit- und Mehrausfertigungen soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 – 50,00 EUR
9.	<u>Aufbewahrung von Fundsachen</u>	
9.1	bei Sachen bis 500,00 EUR	10,00 EUR
9.2	bei Sachen über 500,00 EUR	10,00 EUR zzgl. 1 % des 500 EUR übersteigenden Wertes
9.3	bei Tieren	Unterbringungskosten
10.	<u>Schreibgebühren</u>	
10.1	Ablichtungen (Fotokopien)	
10.1.1	bei einem Format bis zu DIN A4 schwarz-weiß für jede Seite	0,20 EUR
	bei einem Format bis zu DIN A4 farbig für jede Seite	0,50 EUR
10.1.2	bei einem größeren Format schwarz-weiß für jede Seite	0,50 EUR
	bei einem größeren Format farbig für jede Seite	0,80 EUR
10.2	sonstige Abschriften	
10.2.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten je Seite	2,00 EUR
10.2.2	wenn die Ausfertigung einer Abschrift besonders zeitaufwendig oder kostspielig ist je Seite	bis zu 5,00 EUR